



## **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 22. Juli 2014 und zum Bildungsplan vom 22. Juli 2014

für

**Gipserin-Trockenbauerin EFZ / Gipser-Trockenbauer  
EFZ**

**Plâtrière constructrice à sec CFC / Plâtrier construc-  
teur à sec CFC**

**Gessatrice-costruttrice a secco AFC / Gessatore-  
costruttore a secco AFC**

**Berufsnummer 52002**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für  
Gipserin-Trockenbauerin EFZ/Gipser-Trockenbauer EFZ und Gipserpraktikerin EBA/  
Gipserpraktiker EBA zur Stellungnahme unterbreitet am 16. November 2017

erlassen durch SMGV, Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband und  
FREPP, fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture am  
[Erlassdatum]

aufzufinden unter

[www.smgv.ch/](http://www.smgv.ch/) [www.frepp.ch](http://www.frepp.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Die Qualifikationsbereiche im Detail</b> .....	<b>4</b>
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i> .....	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennnisse</i> .....	5
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i> .....	6
<b>5</b>	<b>Erfahrungsnote</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Angaben zur Organisation</b> .....	<b>7</b>
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i> .....	7
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i> .....	7
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i> .....	7
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i> .....	7
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i> .....	7
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i> .....	7
6.7	<i>Archivierung</i> .....	7
	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>8</b>
	<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen</b> .....	<b>9</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Gipserin-Trockenbauerin/Gipser-Trockenbauer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 22. Juli 2014. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Gipserin-Trockenbauerin/Gipser-Trockenbauer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 22. Juli 2014.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

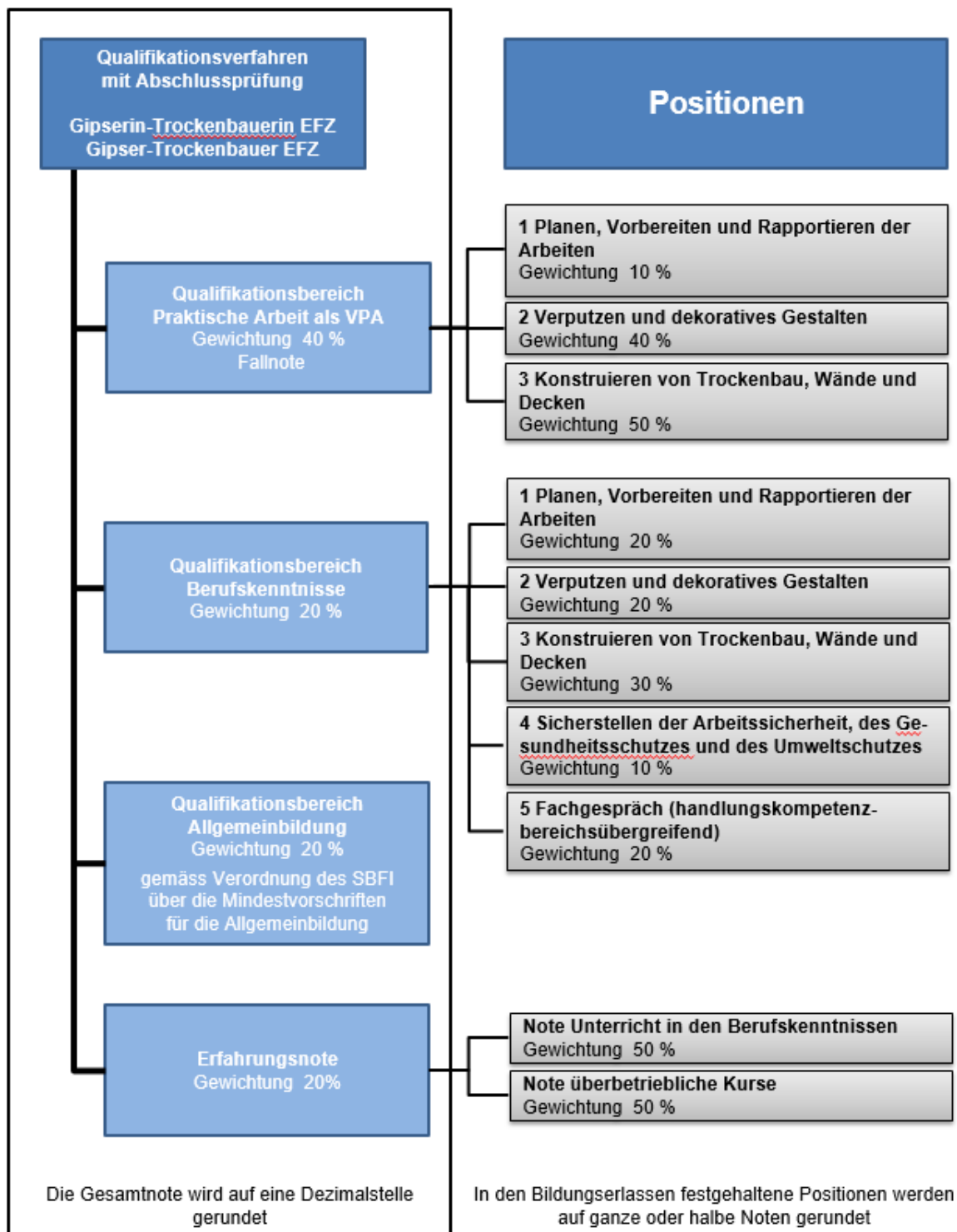
Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen /Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

---

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann bestellt werden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

## Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):

### Übersicht über das Qualifikationsverfahren: vorgegebene praktische Arbeit (VPA)



#### Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 22 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Planen, Vorbereiten und Rapportieren der Arbeiten	10 %
2	Verputzen und dekoratives Gestalten	40 %
3	Konstruieren von Trockenbau, Wände und Decken	50 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>.

#### Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Berufliches Rechnen, Skizzen, Pläne und Zeichnungen erstellen und einsetzen
- Arbeitsprozesse planen und Arbeitsplatz einrichten
- Arbeiten vorbereiten und rapportieren:

#### Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Dämmungen innen und aussen erstellen
- Grundputz und Zwischenbeschichtungen erstellen
- Deckputz innen und aussen erstellen
- Stuckaturen herstellen

#### Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Konstruieren von Trockenbau, Wände und Decken

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

<sup>2</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

## 4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 180 Minuten, davon 30 Minuten Fachgespräch.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform / Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Planen, Vorbereiten und Rapportieren der Arbeiten	}	150 Min.	20%
2	Verputzen und dekoratives Gestalten			20%
3	Konstruieren von Trockenbau, Wände, Decken und Böden			30%
4	Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes			10%
5	Fachgespräch (handlungskompetenzbereichsübergreifend)		30 Min.	20%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>3</sup>.

### Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Berufliches Rechnen, Skizzen, Pläne und Zeichnungen erstellen und einsetzen
- Arbeitsprozesse planen und Arbeitsplatz einrichten
- Arbeiten vorbereiten und rapportieren

### Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Chemische und physikalische Prozesse verstehen
- Dämmungen innen und aussen erstellen
- Grundputz und Zwischenbeschichtungen ausführen
- Deckputz innen und aussen erstellen
- Stuckaturen herstellen

### Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Konstruieren von Trockenbau, Wände und Decken
- Trockenbaukonstruktionen an Böden erstellen

<sup>3</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

**Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen:**

- Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz sicherstellen
- Umweltschutz sicherstellen

**Position 5 besteht aus:**

- Fachgespräch (handlungskompetenzbereichsübergreifend)

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

**4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung**

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

## **5 Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

## **6 Angaben zur Organisation**

### **6.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

### **6.2 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.5 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### **6.7 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.



## Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Gipserin-Trockenbauerin EFZ / Gipser-Trockenbauer EFZ treten am 1. Januar 2018 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Wallisellen, .....

SMGV, Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband

Der Präsident

Mario Freda

Der Direktor

Peter Baeriswyl

FREPP, fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture

Der Präsident

André Buache

Der Direktor

Marcel Delasoie

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 16. November 2017 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Gipserin-Trockenbauerin EFZ / Gipser-Trockenbauer EFZ Stellung bezogen.

## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

<b>Dokumente</b>	<b>Bezugsquelle</b>
Prüfungsprotokoll VPA	SMGV/ FREPP
Prüfungsprotokoll Berufskennnisse mündlich	SMGV/ FREPP
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Gipserin-Trockenbauerin EFZ / Gipser-Trockenbauer EFZ	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>